

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Iserlohn

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 23. Juni 2020 für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3, 101 bis 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07. 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Rechnungsprüfung ist ein Beratungs- und Kontrollinstrument des Rates und seiner Ausschüsse. Rechnungsprüfung soll den Rat bei seinen Entscheidungen unterstützen und die Stadtverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kontrollieren und beraten. Die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung werden durch den Rechnungsprüfungsausschuss und die örtliche Rechnungsprüfung wahrgenommen.
- (2) Der Rat bildet gemäß § 57 Abs. 2 GO NRW einen Rechnungsprüfungsausschuss.
- (3) Die Stadt Iserlohn richtet gemäß § 101 Abs. 1 GO NRW eine örtliche Rechnungsprüfung ein.
- (4) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (5) Für die Durchführung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung erlässt der Rat eine Dienstanweisung.

§ 2 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach §§ 59 Abs. 3 und den im 10. Teil der GO NRW geltenden Vorschriften einschließlich der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie nach dieser Rechnungsprüfungsordnung.
- (2) Vorlagen an den Rechnungsprüfungsausschuss werden von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unterschrieben.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt sinngemäß.
- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss bestimmt auf Vorschlag der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung den/die Schriftführer/in.
- (5) Die Sitzungsniederschrift wird von dem/r Ausschussvorsitzenden und dem/r Schriftführer/in unterzeichnet.

§ 3

Stellung und Organisation der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur Recht und Gesetz unterworfen.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern.
- (3) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Rat bestellt und abberufen.
- (4) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (5) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen; insbesondere müssen sie die für die Durchführung ihrer Prüftätigkeit erforderlichen Kenntnisse besitzen.

§ 4

Gesetzliche und übertragene Aufgaben

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung hat gemäß §§ 102 und 104 GO NRW folgende durch Gesetz übertragene Aufgaben:
 - a) die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Stadt; nach vorheriger Beschlussfassung durch den Rechnungsprüfungsausschuss kann gemäß § 102 Abs. 2 GO NRW ein Dritter mit der Prüfung beauftragt werden,
 - b) die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts; die Regelungen zur Beauftragung von Dritten gemäß Buchstabe a gelten entsprechend,
 - c) die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen,
 - d) die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 - e) die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
 - f) bei Durchführung der Finanzbuchhaltung der Stadt und ihrer Sondervermögen mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
 - g) die Prüfung von Vergaben und
 - h) die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems.
- (2) Für den Bereich der vom Zweckverband Südwestfalen-IT für die Mitglieder wahrgenommenen Aufgaben hat der Zweckverband gemäß § 14 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung auch die Prüfungsaufgabe nach Abs. 1 Satz 2 lit. f) übernommen.
- (3) Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung aufgrund des § 104 Abs. 2 und 3 GO NRW folgende Aufgaben:
 - a) die Prüfung der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
 - b) die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Stadt nach § 107 Abs. 2 GO NRW,

- c) die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114a GO NRW,
 - d) die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
 - e) die technisch-wirtschaftliche Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen bei Investitionen (§ 13 KomHVO) sowie die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen,
 - f) die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
 - g) die gutachtliche Stellungnahme zu beabsichtigten wichtige organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neueinrichtungen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des Finanz- und Rechnungswesens,
 - h) die Jahresabschlussprüfung von Wasserverbänden und Zweckverbänden, in denen die Stadt Iserlohn Mitglied ist, soweit in deren Satzungen festgelegt.
- (4) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ist ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfung vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen bzw. externe Prüfungseinrichtungen nach Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses beauftragen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.

§ 5 Prüfaufträge

- (1) Der örtlichen Rechnungsprüfung können Aufträge erteilt werden durch
- a) den Rat der Stadt,
 - b) den Rechnungsprüfungsausschuss im Rahmen der der örtlichen Rechnungsprüfung obliegenden gesetzlichen und übertragenen Aufgaben,
 - c) den Bürgermeister im Rahmen seines Amtsbereichs.
- (2) Die Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben darf jedoch hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 6 Befugnisse

- (1) Bei der Durchführung von Prüfungen ist die örtliche Rechnungsprüfung im notwendigen Umfang zu unterstützen. Die örtliche Rechnungsprüfung ist im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von den städtischen Organisationseinheiten, Institutionen, Betrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Eigenbetrieben sowie von den ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen und anderen Einrichtungen
- alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte einzuholen,
 - den Zutritt zu den Diensträumen und Grundstücken zu verlangen,
 - die Vorlage, Einsichtnahme und ggf. Aushändigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen zu fordern
 - sowie den Zugriff zu gespeicherten Informationen in Systemen der Informationstechnik zu verlangen,
- soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Veranstaltungen zu besuchen. Sie weisen sich durch einen Dienstaussweis aus.

- (3) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ist verpflichtet, an den Sitzungen des Rates, des Haupt- und Personalausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses teilzunehmen bzw. sich durch seinen Stellvertreter vertreten zu lassen. Zur Teilnahme an den Sitzungen der weiteren Ratsausschüsse sind die Leitung bzw. der/die zuständige Fachprüfer/in berechtigt. Sollte die Anwesenheit der Leitung oder zuständigen Fachprüfers/in in einer Sitzung eines Ratsausschusses seitens der Verwaltung oder Politik für erforderlich gehalten werden, erfolgt die Einladung unter Nennung der entsprechenden Tagesordnungspunkte durch den jeweiligen Ausschussvorsitzenden.
- (4) Eine Zusammenarbeit mit anderen Kommunen und Rechnungsprüfungseinrichtungen in interkommunalen Kooperationen, Arbeitskreisen und ähnlichem ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Beachtung des Datenschutzes zulässig. Bei der Weitergabe von Dokumenten ist vertrauliche Behandlung zu vereinbaren.

§ 7

Mitteilungspflicht der Organisationseinheiten und Betriebe

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der betroffenen Dienststelle unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhalts zu unterrichten. Das Gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Kassenfehlbeträge.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wichtige Änderungen in der Organisation der Verwaltung auf dem Gebiet des Finanz- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere wenn damit die Einführung oder Änderung von Verfahren der Informationstechnologie verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es sich vor der Entscheidung gutachtlich äußern kann.
- (3) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Finanz- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, sogleich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das gilt auch für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die die örtliche Rechnungsprüfung als Prüfungsunterlagen benötigt (Satzungen, Gebührenordnungen, Arbeitsanweisungen und ähnliches).
- (4) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Einladungen (mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen) sowie die Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme zur Verfügung zu stellen.
- (5) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Namen, Amts- und Dienstbezeichnung und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten mitzuteilen. Außerdem sind ihm die Namen der Bediensteten bekanntzugeben, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken. Soweit noch keine Unterschriftsproben vorliegen, sind sie beizufügen. Die Sätze 1 bis 3 gelten für elektronische Verfahren sinngemäß.
- (6) Prüfberichte externer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Gemeindeprüfungsanstalt, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer usw.) sowie die Stellungnahmen der Verwaltung hierauf sind unverzüglich und unaufgefordert der örtlichen Rechnungsprüfung zuzuleiten.
- (7) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Zwischen- und Jahresabschlüsse einschließlich der Geschäftsberichte und Prüfungsberichte wirtschaftlicher Unternehmen und öffentlicher Einrichtungen der Stadt vorzulegen.

§ 8

Durchführung der Prüfung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbstständig.
- (2) Bei wichtigen Prüfungen soll die Leitung der zu prüfenden Organisationseinheit oder des Betriebs über den Prüfauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt.
- (3) Das vorläufige Prüfungsergebnis ist vor Abschluss solcher Prüfungen mit dem geprüften Bereich zu besprechen.
- (4) Dem geprüften Bereich ist das endgültige Prüfungsergebnis auf dem Dienstweg schriftlich zuzuleiten.
- (5) Zu Berichten und Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung ist fristgerecht Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist über die zuständige Ressortleitung der örtlichen Rechnungsprüfung zuzuleiten. Kommt der Bereich seiner Verpflichtung zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, ist dem Rechnungsprüfungsausschuss auch ohne dessen Stellungnahme zu berichten.
- (6) Werden bei Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich den Bürgermeister zu unterrichten. Die Vorschriften der §§ 12 und 13 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW sind zu beachten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- (7) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so ist die zuständige Ressortleitung, ggf. der Bürgermeister, um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten.
- (8) Die örtliche Rechnungsprüfung legt Berichte über die Prüfung des Jahresabschlusses und über andere wichtige Prüfungen sowie über Prüfungen, die es in besonderem Auftrage des Rates, des Rechnungsprüfungsausschusses oder des Bürgermeisters (§ 5) durchgeführt hat, dem Bürgermeister und dem Rechnungsprüfungsausschuss in nicht-öffentlicher Sitzung vor. Den Prüfberichten sind die Stellungnahmen der geprüften Organisationseinheiten beizufügen. Es wird erwartet, dass an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses, in denen über die Prüfungsergebnisse berichtet wird, im Regelfall die Leitung der geprüften Organisationseinheit teilnimmt.
- (9) Bei Prüfaufträgen des Rates erfolgt, soweit vom Rat nichts anderes beschlossen wird, die abschließende Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 9

Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses

- (1) Der Bürgermeister leitet den vom Kämmerer aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht der örtlichen Rechnungsprüfung zu. Die örtliche Rechnungsprüfung prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht gemäß § 102 GO NRW.

- (2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt die örtliche Rechnungsprüfung die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und leitet diese der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfs zu. Der danach korrigierte Jahresabschluss wird vom Kämmerer und vom Bürgermeister unterschrieben und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.
- (3) In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben einzubeziehen, wenn diese insgesamt von erheblicher Bedeutung sind.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem Prüfungsbericht zusammen und leitet diesen mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung zu. Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung zu unterzeichnen. Der Abschlussprüfer hat an der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses, in der der Prüfbericht beraten wird, teilzunehmen.
- (5) Werden der Jahresabschluss oder der Lagebericht geändert, nachdem die örtliche Rechnungsprüfung seinen Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, ist eine erneute Prüfung durchzuführen. Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.
- (6) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung. Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung. Die Einzelheiten richten sich nach den geltenden Vorschriften.
- (7) Die Absätze 1 bis 5 sind bei der Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts entsprechend anzuwenden, soweit diese aufgestellt werden.
- (8) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann gemäß § 102 Abs. 2 GO NRW einen Dritten mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses beauftragen. Bei Beauftragung eines Dritten gelten die Vorgaben der Absätze 1 bis 6.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung 21.11.2008 außer Kraft.

Iserlohn, 23. September 2020

(Wojtek)
1. Beigeordneter